

Allgemeine Vermietungsbedingungen für Freizeitboote der Niederländischen Jachtbau-Industrie (NJI), einer Branchengruppe der Königlichen Metaalunie in Nieuwegein, Niederlande. Deponiert bei der Handelskammer zu Utrecht, Niederlande, am 29-4-2016 unter Nummer 99/2016
Ausgabe der NJI, Postfach 2600, 3430 GA Nieuwegein, Niederlande.

© Koninklijke Metaalunie

Artikel 1 Begriffsbestimmungen und Anwendbarkeit

- 1.1 In diesen Bedingungen haben folgende Begriffe folgende Bedeutung:
- Vermieter: jenes Mitglied der Metaalunie Branchengruppe Niederländische Jachtbau Industrie (NJI), welches auf kommerzieller Basis gegen Bezahlung eines Geldbetrages ein Freizeitboot Dritten zum Gebrauch überlässt;
 - Mieter: die (natürliche) Person, die, nicht in Ausübung ihres Berufes oder einer Geschäftstätigkeit (Konsument) gegen Bezahlung eines Geldbetrages Freizeitboote eines Dritten in Gebrauch hat;
 - Mietvertrag: der Vertrag, durch welchen sich der Vermieter verpflichtet, dem Mieter gegen Zahlung eines Geldbetrages ein Freizeitboot ohne Besatzung zum Gebrauch zur Verfügung zu stellen
 - Fernabsatzvertrag: ein Vertrag gemäß Artikel 6:230g, erster Absatz, Ziffer e BW [BGB der Niederlande].
 - dauerhafter Datenträger: ein Hilfsmittel gemäß Artikel 6:230g, erster Absatz, Ziffer h BW.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten für alle zwischen Vermieter und Mieter abzuschließenden Mietverträge in Bezug auf Freizeitboote.

Artikel 2 Angebote

Alle Angebote des Vermieters sind unverbindlich.

Artikel 3 Zustandekommen des Vertrages

- 3.1 Als Bestätigung der zwischen Mieter und Vermieter zustande gekommenen Vereinbarung bezüglich des erreichten Inhaltes der Mietvereinbarungen, sendet der Vermieter dem Mieter einen Vertrag zu. Im Fall eines Fernabsatzvertrages erfüllt der Eigentümer diese Bedingung durch Zusendung der Bestätigung auf einem dauerhaften Datenträger.
- 3.2 Der Mietvertrag wird unter den auflösenden Bedingungen eingegangen, dass innerhalb von 14 Tagen nach dessen Unterzeichnung:
- ein Betrag in Höhe von 50 % des Mietpreises auf dem Konto des Vermieters eingegangen ist, und
 - der dem Mieter gemäß Absatz 1 dieses Artikels zugesandte Mietvertrag, mit der Unterschrift des Mieters versehen vom Vermieter zurückerhalten wurde.
- 3.3 Bei einem Fernabsatzvertrag wird der Mietvertrag in unter den auflösenden Bedingungen abgeschlossen, dass innerhalb von 14 Tagen nach Versand der Bestätigung gemäß Artikel 3.1 dieser Bedingungen ein Betrag in Höhe von 50 % des Mietpreises auf dem Konto des Vermieters eingegangen ist.
- 3.4 Erfüllt der Mieter die in Absatz 2 oder Absatz 3 dieses Artikels genannten Verpflichtungen nicht, dann ist der Vertrag von rechtswegen aufgelöst. In diesem Fall steht es dem Vermieter frei, das Boot an Dritte zu vermieten.

Artikel 4 Miete / Mietpreis

- 4.1 Der Mietvertrag wird für die vereinbarte Dauer und zum vereinbarten Mietpreis eingegangen.
- 4.2 Zusätzlich zu dem vereinbarten Mietpreis hat der Mieter dem Vermieter eine Kautionsleistung zu leisten, mit einem Mindestbetrag von 500,- €, soweit nicht anders vereinbart.
- 4.3 Die Rechte aus diesem Mietvertrag sind personengebunden und daher nicht ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung des Vermieters an Dritte übertragbar.

Artikel 5 Bezahlung

- 5.1 Die Miete ist, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen, per Vorauszahlung geschuldet, und die Bezahlung findet wie folgt statt:
- 50 % des Mietpreises innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung des Mietvertrags, oder, im Fall eines Fernabsatzvertrags, innerhalb von 14 Tagen nach Versand der Bestätigung gemäß Artikel 3.1 dieser Bedingungen;
 - 50 % des Mietpreises spätestens 14 Tage vor Beginn des Mietzeitraums;
 - 100 % des Mietpreises bei Abschluss des Mietvertrags, wenn der Mietvertrag weniger als 30 Tage vor Beginn des Mietzeitraums abgeschlossen wird.
- 5.2 Ist die Bezahlung zu den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Zeitpunkten nicht erfolgt, dann schuldet der Mieter dem Vermieter sofort die gesetzlich festgelegten Zinsen. Dieser Absatz gilt nicht für die Anzahlung gemäß Artikel 3.2 und 3.3 dieser Bedingungen.
- 5.3 Die vereinbarte Kautionsleistung muss zu Beginn des Mietzeitraums geleistet worden sein. Die Kautionsleistung wird dem Mieter nach dem Ablauf der vereinbarten Mietdauer zurückerstattet, wenn dem Vermieter das Boot im gleichen Zustand, in welchem er es dem Mieter überlassen hat, wieder übergeben wird.
- 5.4 Der Vermieter hat das Recht, alle, am Ende des Mietzeitraums noch vom Mieter geschuldeten Beträge mit der vom Mieter bezahlten Kautionsleistung zu verrechnen.
- 5.5 Wird dem Vermieter in einem gerichtlichen Verfahren gegen den Mieter Recht gegeben,

dann gehen alle Kosten, welche der Vermieter im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren gemacht hat, auf Rechnung des Mieters.

Artikel 6 Übergabe

- 6.1 Das Boot wird dem Mieter an dem vereinbarten Ort übergeben. Ab dem Moment der Übergabe gehen das Boot und dessen Gebrauch auf Rechnung und Risiko des Mieters.
- 6.2 Der Vermieter sorgt dafür, dass das Boot bei der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Übergabe in Ordnung ist, sodass es entsprechend der im Mietvertrag genannten Bestimmung gebraucht werden kann und dass es mit einer für das vereinbarte Fahrgebiet geeigneten Sicherheitsausrüstung versehen ist.
- 6.3 Der Mieter kontrolliert das Inventar, wie in der vom Vermieter dem Mieter zur Hand gestellten Inventarliste verzeichnet, und die zum Boot für das vereinbarte Fahrgebiet angegebene Sicherheitsausrüstung auf Vollständigkeit.
- 6.4 Stimmt das sich an Bord befindende Inventar nicht mit dem auf der Inventarliste verzeichneten Elementen überein, oder ist die Sicherheitsausrüstung unvollständig oder untauglich, dann muss der Mieter vor Abfahrt den Vermieter davon nachweislich in Kenntnis setzen.
- 6.5 Vor der Abfahrt müssen die Parteien die Zustandsliste unterzeichnen, sofern eine solche vorhanden ist. Der Vermieter händigt dem Mieter eine Abschrift der unterzeichneten Zustandsliste aus.

Artikel 7 Gebrauch

- 7.1 Der Mieter ist nicht befugt, das Boot an Dritte als Eigentum zu übertragen, es Dritten unterzuvermieten oder zum (Mit)Gebrauch zu überlassen, es zu verpfänden oder auf jedwede Weise zu belasten, es sei denn, der Vermieter hat hierzu schriftlich seine Zustimmung gegeben.
- 7.2 Der Mieter gebraucht das Boot als Mieter und Bootsführer gemäß dem Grundsatz der Sorgfaltspflicht; er beachtet die mitgelieferten Bedienungs-, Behandlungs- und Sicherheitsvorschriften und gemäß dem vereinbarten Nutzungszweck. Der Mieter sichert das Boot zweckmäßig ab und nimmt hieran keine Veränderungen vor.
- 7.3 Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 2 dieser Bedingungen ist die Verwendung von Petroleum- oder Gasleuchten an Bord des Bootes nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig.
- 7.4 Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 2 dieser Bedingungen ist die Nutzung des Bootes für die Teilnahme an Wettkämpfen nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig.
- 7.5 Der Mieter erklärt, dass er die Befugnis zur Nutzung des Bootes besitzt, und imstande ist, das Boot zu allen Zweckbestimmungen und in allen Fahrgebieten, wozu es Boot entworfen wurde, zu beherrschen.
- 7.6 Der Mieter verpflichtet sich, das Boot ausschließlich persönlich zu gebrauchen, während der Fahrt immer selbst an Bord anwesend zu sein und, sollte es durch ein anderes Besatzungsmitglied gesteuert werden, dafür die volle Verantwortung zu tragen.
- 7.7 Es ist dem Mieter, der das Boot fährt oder steuert verboten, dies unter Einfluss eines Stoffes zu tun, von welchem er weiß oder vernünftigerweise wissen muss, dass der Gebrauch eines solchen Stoffes (allein oder in Kombination mit einem anderen Stoff) die Fähigkeit zum Fahren oder Steuern des Bootes derart beeinträchtigen kann, dass man davon ausgehen muss, dass er nicht in der Lage ist, das Boot vorschriftsgemäß zu fahren oder zu steuern. Dies gilt gemäß den Bestimmungen in Artikel 26 des Schifffahrtsverkehrsgesetzes.
- 7.8 Der Mieter darf das Boot nicht für die Unterbringung einer größeren Anzahl von Menschen auf diesem Boot nutzen, als die Anzahl, für welche es laut Vermieter geeignet ist.
- 7.9 Der Vermieter ist verpflichtet, dem Vermieter einen am Boot festgestellten Defekt oder Schaden sofort zu melden. Bleibt der Mieter bezüglich dieser Meldepflicht in Verzug, dann ist er zur Gänze für jeden Schaden haftbar, welchen der Vermieter dadurch erleidet.
- 7.10 Kosten, welche direkt mit dem Gebrauch des Bootes in Zusammenhang stehen, wie z. B. Hafengebühren, Brücken-, Kai-, Schleusen- und Liegegebühren, sowie die Kosten für Treibstoff und/oder andere Verbrauchskosten gehen auf Rechnung des Mieters.

Artikel 8 Instandhaltung / Inspektion

- 8.1 Die Instandhaltung des Bootes geht, mit Ausnahme der täglichen Instandhaltung, auf Kosten des Vermieters.
- 8.2 Der Mieter stellt auf Anfrage des Vermieters diesem das Boot in gereinigtem Zustand und ohne Unterbrechung zur Inspektion und/oder zur vom Vermieter auszuführenden notwendigen Reparatur und/oder Instandhaltung zur Verfügung.
- 8.3 Der Mieter gibt dem Vermieter vorab ausdrücklich die Genehmigung zum Betreten des Bootes für den Zweck der Inspektion und/oder durch den Vermieter durchzuführen.

rende Reparatur- oder notwendige Instandhaltungsarbeiten bzw. für die Zurücknahme des Bootes.

- 8.4 Eventuelle notwendige Reparaturen am Boot dürfen nur nach ausdrücklicher vorhergehender Zustimmung des Vermieters durch den Mieter selbst oder durch Dritte durchgeführt werden.
- 8.5 Hat der Vermieter dem Mieter seine Zustimmung dazu erteilt, Arbeiten am Boot selbst durchzuführen oder von Dritten durchführen zu lassen, dann ersetzt der Vermieter dem Mieter die vom Vermieter genehmigten Reparaturkosten, wobei die entsprechenden detaillierten Rechnungen durch den Mieter vorgelegt werden müssen.
- 8.6 Falls der Vermieter seine Zustimmung nicht erteilt und der Mieter trotzdem eine Reparatur ausführt oder diese von einem Dritten durchführen lässt, dann geht dies auf Kosten des Mieters. Falls aus den vom Mieter durchgeführten Arbeiten Schäden für den Vermieter entstehen, dann hat dieser das Recht auf vollständigen Schadenersatz.

Artikel 9 Undurchführbarkeit des Mietvertrages

- 9.1 Der Vermieter hat das Recht, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aufzuschieben, wenn er durch Umstände, welche beim Vertragsabschluss nicht zu erwarten waren und welche außerhalb seines Einflusses liegen, vorübergehend daran gehindert wird, seine Verpflichtungen zu erfüllen.
- 9.2 Unter für den Vermieter nicht vorhersehbaren Umständen und solchen, welche außerhalb seines Einflusses liegen, werden unter anderem folgende Umstände verstanden: Nichterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch Lieferanten des Vermieters, Witterungsbedingungen, Wellenhöhe(n), Erdbeben, Brand, Verlust oder Diebstahl der zu vermietenden Objekte, Straßensperren, Streiks oder Arbeitsunterbrechungen.
- 9.3 In Bezug auf den Witterungsaspekt „Windstärke“ gilt die aussetzende Wirkung gemäß Artikel 1 ab Windstärke 5. Maßgeblich für die Windstärke sind die Angaben unter www.buienradar.nl/weerkaarten/wind. Sollte diese Informationsquelle keine oder unzureichende Klärung bieten, sind die Angaben unter www.knmi.nl/nederland-nu/maritiem/marifoan maßgeblich.

Artikel 10 Versicherung des Bootes / Haftung des Mieters

- 10.1 Der Vermieter wird, ausgehend von den Risiken, welche mit dem zwischen Vermieter und Mieter vereinbarten Fahrgebiet verbunden sind, das Boot für den Mieter in einer Haftpflichtversicherung, gegen Kaskoschaden und Diebstahl versichern.
- 10.2 Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für jeden durch das Boot (bzw. dessen Gebrauch) erlittenen oder entstandenen Schaden. Auch für Schäden am Boot, einschließlich Schäden durch Unauffindbarkeit, Veruntreuung, Diebstahl, Veräußerung und Totalverlust des Bootes, haftet der Mieter.
- 10.3 Die Haftung des Mieters ist beschränkt auf jenen Schadensbetrag, welcher nicht von der durch den Vermieter abgeschlossenen Versicherung gedeckt ist. Im Fall, dass der Vermieter einen Anspruch bei der für das Boot abgeschlossenen Versicherung geltend machen muss, dann muss der Mieter dem Vermieter den aufgrund der Versicherungsbedingungen geltenden Selbstbehalt erstatten.
- 10.4 Der Mieter stellt den Vermieter in vollem Umfang gegen Schadenersatzforderungen durch Dritte frei, die in Zusammenhang mit dem Boot (bzw. dessen Gebrauch) stehen.
- 10.5 Im Fall von Schäden, die am Boot entstanden oder mit dem bzw. durch das Boot verursacht wurden, hat der Mieter den Vermieter davon sofort in Kenntnis zu setzen. Der Mieter ist in vollem Umfang für jeden Schaden haftbar, welchen der Vermieter infolge eines Verzuges bezüglich der Meldungspflicht erleidet.
- 10.6 Der Mieter ist verpflichtet, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, durch welche Schaden verhindert oder begrenzt werden kann.

Artikel 11 Haftung des Vermieters

- 11.1 Im Fall einer Nichterfüllung, für die er verantwortlich gemacht werden kann, ist der Vermieter verpflichtet, seine vertraglichen Verpflichtungen nachträglich zu erfüllen. Die für den Vermieter geltende Schadenersatzpflicht ist, ungeachtet der Rechtsgrundlage, auf solche Schäden beschränkt, gegen welche der Vermieter durch den von ihm abgeschlossene Versicherungsvertrag versichert ist, jedoch übersteigt sie in keinem Fall die Höhe des bei der jeweiligen Sachlage durch diese Versicherung ausgezahlten Betrags.
- 11.2 Kann das Boot dem Mieter nicht zum vereinbarten Datum oder nicht für den gesamten Mietzeitraum zur Verfügung gestellt werden, dann unternimmt der Vermieter alle erforderlichen Anstrengungen, um dem Mieter ein Ersatzboot anzubieten. Gelingt dies dem Vermieter nicht, oder wird die angebotene Alternative durch den Mieter nicht akzeptiert, dann ist die Haftung des Vermieters auf die Rückerstattung des durch den Mieter bereits bezahlten Mietpreises beschränkt.
- 11.3 Nicht für Schadenersatz in Betracht kommen:
 - a. Folgeschäden;
 - b. Schäden, die vorsätzlich oder durch bewusste Leichtfertigkeit von Hilfspersonen verursacht werden.

Artikel 12 Ende des Mietzeitraums

- 12.1 Am Ende des Mietzeitraums übergibt der Mieter zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort dem Vermieter das Boot in dem Zustand, in welchem er es empfangen hat.
- 12.2 Ist der vereinbarte Mietzeitraum abgelaufen, ohne dass das Boot zur vorher vereinbarten Zeit und zum vorher vereinbarten Ort zurückgebracht worden ist, dann hat der

Vermieter Anspruch auf eine proportionale Erhöhung der Mietsumme und auf Ersatz weiterer (Folge-) Schäden, es sei denn, der Mieter kann für die zu späte Rückgabe nicht verantwortlich gemacht werden.

- 12.3 Wird das Boot nicht zur vereinbarten Zeit und zum vereinbarten Ort zurückgebracht und ist der Vermieter dadurch nicht imstande, das Boot dem nächsten Mieter zur Verfügung zu stellen, dann muss jener Mieter, der das Boot zu spät zurückbringt, dem Vermieter den Schadensersatz erstatten, welchen der Vermieter dem nächsten Mieter zahlen muss.
- 12.4 Wenn das Boot nach Ansicht des Vermieters bei der Rückgabe nicht sauber, dann ist der Vermieter berechtigt, das Boot auf Kosten des Mieters zu reinigen (bzw. reinigen zu lassen). Die mit der Reinigung verbundenen Kosten darf der Vermieter von der vom Mieter geleisteten Kautions einbehalten.

Artikel 13 Annullierung

- 13.1 Will der Mieter den Mietvertrag rückgängig machen, dann muss er den Vermieter so schnell wie möglich davon schriftlich in Kenntnis setzen.
Im Falle einer Annullierung schuldet der Mieter dem Vermieter einen festen Schadenersatz in Höhe von:
 - 20 % der vereinbarten Mietsumme im Falle einer Annullierung bis zu 90 Tage vor Beginn des Mietzeitraums;
 - 50 % der vereinbarten Mietsumme im Falle einer Annullierung bis zu 30 Tage vor Beginn des Mietzeitraums;
 - 75 % der vereinbarten Mietsumme im Falle einer Annullierung bis zu 14 Tagen vor Beginn des Mietzeitraums;
 - 100 % der vereinbarten Mietsumme im Falle einer Annullierung innerhalb von 14 Tagen vor Beginn des Mietzeitraums oder zu Beginn des Mietzeitraums;
- 13.2 Im Falle einer Annullierung durch den Mieter kann er dem Vermieter eine „Vertretung“ durch einen Dritten anbieten. Im Falle, dass dieser Dritte für den Vermieter eine annehmbare Alternative darstellt, schuldet der Mieter dem Vermieter einen Zuschlag in Höhe von 10 % der vereinbarten Mietsumme mit einem Mindestbetrag von 50,- € und einem Höchstbetrag von 125,- €.

Artikel 14 Vertragsstrafe und Auflösung

- 14.1 Der Mieter schuldet dem Vermieter eine direkt einforderbare Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,- €, wenn der Mieter die Verpflichtungen eines oder mehrerer der oben genannten Artikel nicht erfüllt oder darin geforderte Handlungen unterlässt. Außerdem schuldet er dem Vermieter eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,- € für jeden weiteren Tag, an welchem die Unterlassung oder Vertragsverletzung fort dauert, nachdem der Mieter schriftlich per Einschreiben darauf hingewiesen wurde. Dies alles gilt unvermindert des Rechts des Vermieters, Ersatz für den ihm tatsächlich entstandenen und/oder noch entstehenden Schaden vom Mieter einzufordern.
- 14.2 Der Vermieter hat das Recht, außer der in Absatz 1 dieses Artikels aufgelegten Vertragsstrafe, den Vertrag bei Übertretung des in Artikel 7 und 8 Festgelegten durch den Mieter, ohne Inverzugsetzung und ohne gerichtliche Mitwirkung aufzulösen. Der Mieter ist in diesem Falle verpflichtet, das Boot sofort zu verlassen.
- 14.3 Sollte sich eine Situation, wie sie in Absatz 2 dieses Artikels beschrieben ist, einstellen, ist der Mieter verpflichtet, für alle dem Vermieter entstandenen Schäden Schadenersatz zu leisten.

Artikel 15 Rechtsstreitigkeiten

- 15.1 Auf diese Bedingungen findet das niederländische Recht Anwendung.
- 15.2 Streitfälle werden dem für den Niederlassungsort des Vermieters zuständigen Zivilgericht vorgelegt. Der Vermieter ist berechtigt, von dieser Zuständigkeitsregel abzuweichen und sich stattdessen nach den gesetzlichen Zuständigkeitsvorschriften zu richten.